



## Statuten

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art 1. Unter dem Namen TENNIS-CLUB SEMPACH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Sempach.
- Art 2. Der TC Sempach bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art 3. Der TC Sempach ist Mitglied von Swiss Tennis und seiner regionalen Unterverbände; er anerkennt dessen Statuten und deren Reglemente.
- Art 4. Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art 5. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### II. ETHIK UND INTEGRITÄT

- Art 6. Der TC Sempach anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich. Diese Statuten sind für alle dem TC Sempach angeschlossenen Personen und Organisationseinheiten maßgebend.
- Art 7. Der TC Sempach, seine Mitglieder und seine Tennislehrer/innen verpflichten sich, die darin verankerten Grundsätze zu Fairness, Respekt, Integrität, Gleichstellung, Sicherheit, Transparenz und Verantwortung einzuhalten.
- Art 8. Der TC Sempach verpflichtet sich, bei Hinweisen oder Meldungen zu Ethikverstößen oder Missständen im Sinne des Ethik-Statuts mit der unabhängigen Untersuchungsstelle von Swiss Sport Integrity sowie weiteren zuständigen Instanzen vollständig zu kooperieren.
- Art 9. Allfällige Sanktionen oder Entscheide von Swiss Sport Integrity, SwissOlympic oder dem Schweizer Sportgericht (gemäss Ethik-Statut) erkennt der TC Sempach als verbindlich an.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### A. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- Art 10. Der TC Sempach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder – Einzel
  - Aktivmitglieder – Paar
  - Aktivmitglieder – Jung (bis 25 Jahre)
  - Ehrenmitglieder
  - Juniorinnen/Junioren
  - Schülerinnen/Schüler
  - Passivmitglieder
- Art 11. Aktivmitglieder sind Personen, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben. Aktivmitglieder – Paar sind Lebenspartner, die im selben Haushalt wohnen und von einem leicht reduzierten Mitgliederbeitrag profitieren. Aktivmitglieder – Jung sind Aktivmitglieder, die bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, von einem stark reduzierten Mitgliederbeitrag profitieren. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person sein.
- Art 12. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art 13. Juniorinnen und Junioren sind Jugendliche über 16 Jahre bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden.
- Art 14. Schülerinnen und Schüler sind Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden.
- Art 15. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Sempach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art 16. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Wer dem TC Sempach beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## B. Rechte und Pflichten

- Art 17. Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art 18. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Juniorinnen/Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder entzogen. Schülerinnen/Schüler, sowie Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Art 19. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Sempach willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.
- Art 20. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art 21. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder sowie Juniorinnen/Junioren gewählt werden.
- Art 22. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

## C. Eintritt / Beendigung der Mitgliedschaft

- Art 23. Bei Eintritt in den TC Sempach wird für das Mitglied das Bezahlen der Mitgliedsgebühr je nach Kategorie fällig.  
Der Austritt aus dem Club bzw. der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- Art 24. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

## IV. ORGANISATION

- Art 25. Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Spielkommission
  - die Rechnungsrevisoren

## A. Die Generalversammlung

- Art 26. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art 27. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art 28. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls
  - b. Annahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
  - c. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
  - e. Revision der Statuten
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art 29. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art 30. Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## B. Der Vorstand

- Art 31. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Vorstandsmitglieder und Clubwirtn sind beitragsbefreit.
- Art 32. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben des Vorstandes werden auf folgende Chargen verteilt:
- Präsidentin/Präsident
  - Vizepräsident/in
  - Anlagechef/in
  - Leiter/in Administration
  - Finanzchef/in
  - Spikopräsident/in
  - Marketingchef/in
  - Junioren-Obmann/-Obfrau

Von einem Mitglied des Vorstandes können gleichzeitig mehrere Chargen wahrgenommen werden.

- Art 33. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- Art 34. Für den Tennisclub Sempach zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der/die Finanzchef/in Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident. Der Vorstand hat pro Vereinsjahr ausserhalb des Budgets eine eigene Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.- im Einzelfall und Fr. 3'000 gesamthaft.
- Art 35. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- Art 36. Der/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist oder die Statuten etwas anderes bestimmen, oder soweit die Aufgaben nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen.
- Art 37. Der/die Vizepräsident/in vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten in allen Belangen bei Abwesenheit.
- Art 38. Der/die Anlagechef/in ist für den Unterhalt der Plätze und des Clubhauses verantwortlich.
- Art 39. Der/die Leiter/in Administration besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll über alle Sitzungen des Vorstandes sowie Versammlungen des Vereins.
- Art 40. Der/die Finanzchef/in ist zuständig für das Rechnungs- und Versicherungswesen des Vereins. Zum Aufgabengebiet gehört im Weiteren die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Die Jahresrechnung kann durch eine Drittperson oder durch ein Treuhandbüro geführt werden.
- Art 41. Der/die Spikopräsident/in leitet die Spielkommission und vertritt die Kommission im Vorstand.
- Art 42. Der/die Junioren-Obmann/-Obfrau ist für die Betreuung und Leitung des Juniorenwesens verantwortlich.
- Art 43. Der/die Marketingchef/in ist für Presse, Werbung und Sponsoring zuständig. Die Aufgaben der Chargenchefs richten sich im Detail nach einem Pflichtenheft, das vom Vorstand zu erlassen ist.

## C. Die Spielkommission

- Art 44. Für den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen ist die Spielkommission (Spiko) zuständig. Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und ist befugt, für Turniere und Wettspiele Plätze zu belegen. Sie organisiert die Interclubmeisterschaften sowie andere Turniere und sportliche Anlässe des Vereins.  
Die Aufgaben der Spiko richten sich nach einem Pflichtenheft, das vom Vorstand zu erlassen ist.

## D. Die Rechnungsrevisoren

- Art 45. Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art 46. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Sempach, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art 47. Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art 48. Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art 49. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem sportfördernden Zweck der Gemeinde Sempach zur Verfügung zu stellen.
- Art 50. Soweit diese Statuten nichts anders bestimmen, gilt die einschlägige Regelung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Kommentar zur Revision gegenüber der letzten Fassung:**

Artikel 6-9 wurden eingefügt und Artikel 3 und 32 angepasst, um dem neuen Branchen-Standard für den Schweizer Sport zu folgen. Diese Änderungen ersetzen die Statuten vom 21. März 2025. Sie wurden an der GV vom 22. März 2026 genehmigt.

Sempach, 22. März 2026

Der Präsident:  
*Bruno Stocker*

Die Protokollführerin:  
*Esther Häfliger*